



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

19. Jahrgang	Halle (Saale), 15. Dezember 2022	12
--------------	----------------------------------	----

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im **Burgenlandkreis** 166

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im **Bördekreis** 166

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren über den Erlass eines **Unterbleibensbescheides für den geplanten Ersatzneubau der B 189 Elbebrücke bei Wittenberge** 167

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der energielenker BGA Drei GmbH & Co. KG in 48155 Münster auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage in **39517 Tangerhütte, OT Uchtdorf, Landkreis Stendal** 168

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma eds-r GmbH in 90441 Nürnberg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-

schutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in **06188 Landsberg OT Sietzsch, Saalekreis** 169

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Inprotec AG in 79423 Heitersheim auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Tensidherstellung in **39307 Genthin, Landkreis Jerichower Land** 169

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogas Gommern GmbH in 48155 Münster auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in **39245 Gommern, Landkreis Jerichower Land** 169

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag des Bauherrn Markus Jacobs in 06493 Ballenstedt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Biomethan-Aufbereitungsanlage in **06493 Ballenstedt** 170

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung

gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV zum Antrag der Li-Cycle Germany GmbH in 39171 Sülzetal OT Osterweddigen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Rückgewinnung von Rohstoffen aus Lithiumionenbatterien in **39171 Sülzetal OT Osterweddigen, Landkreis Börde** **170**

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung **Ankündigung Betreten von Grundstücken** durch Bedienstete der Oberen Naturschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 30 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) **171**

Allgemeinverfügung des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie über die Gestattung gemäß § 4 Abs. 3 Medizinischer Bedarf Versorgungssicherungsverordnung (MedBVSU) zur Versorgung der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt mit **SARS-CoV-2-Impfstoff Comirnaty® (BioNTech)** **172**

Allgemeinverfügung des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie über die Gestattung gemäß § 4 Abs. 3 Medizinischer Bedarf Versorgungssicherungsverordnung (MedBVSU) zur Versorgung der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt mit **VidPrevtyl® Beta Lösung und Emulsion zur Herstellung einer**

Emulsion zur Injektion COVID 19 Impfstoff (rekombinant, adjuvantiert) **173**

4. Verwaltungsvorschriften

5. Stellenausschreibungen

B. Untere Landesbehörden

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

1. Landkreise

Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises zur Genehmigung zum Führen eines Wappens und einer Flagge durch die **Einheitsgemeinde Teuchern** **174**

2. Kreisfreie Städte

3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 - Besondere Verfahrensarten zur Planfeststellung des Rahmenbetriebsplanes Fortführung des **Hartsteintagebaues Dönstedt-Eiche** **175**

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im Burgenlandkreis

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. März 2023** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

Burgenlandkreis Nr. 07

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15. Dezember 2022 unter www.bund.de sowie unter www.lvw.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zur Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 16. Januar 2023** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im Bördekreis

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. März 2023** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

Bördekreis Nr. 07

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15. Dezember 2022 unter www.bund.de sowie unter www.lvw.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zur Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 16. Januar 2023** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Planfeststellungsverfahrens über den Erlass eines
Unterbleibensbescheides für den geplanten
Ersatzneubau der B 189 Elbebrücke bei Wittenberge**

**I.
Erlass und Regelung des Bescheides**

Mit Unterbleibensbescheid vom 14. November 2022 (Az.: 308.5.2-31027-V 9.22) hat das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt auf Antrag der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Regionalbereich Nord – festgestellt, dass die beabsichtigte Erneuerung der vorhandenen Elbebrücke im Zuge der B 189 bei Wittenberge eine bloße Unterhaltungsmaßnahme darstellt, die weder einer Pflicht zur Planfeststellung nach §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) noch einer Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterliegt.

**II.
Zusammenfassung von Sachverhalt und Begründung des Bescheides**

Die im Jahre 1978 errichtete Elbebrücke der B 189 weist altersbedingte technische Mängel auf. Sie soll deshalb zurückgebaut und durch ein neues Bauwerk ersetzt werden. Der Ersatzbau wird unter Beibehaltung der Pfeilerstandorte an derselben Stelle wie der vorhandene Bau errichtet. Er ist auch ansonsten im Wesentlichen baugleich. Die Unterschiede liegen nur darin, dass auf der neuen Brücke ein abgetrennter Rad- und Fußweg angeordnet wird, der zu einer Verbreiterung des Überbaus um 1,50 m (Vorlandbrücke) bzw. 1,90 m (Strombrücke) führt, und dass die Gradienten der Strombrücke wegen der erforderlichen Anpassung an aktuelle technische Standards geringfügig angehoben wird.

Das Vorhaben unterliegt nicht der Pflicht zur Planfeststellung. Die hierfür erforderliche gesetzliche Anordnung folgt nicht aus der insoweit allein in Betracht kommenden Vorschrift des § 17 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG). Planfeststellungspflichtig sind danach nur der Bau und die Änderung von Bundesfernstraßen. Als (bauwerksbezogener) Bau ist der Ersatzneubau nicht einzustufen, weil die B 189 einschließlich der zu ihr als Bauwerk gehörenden Elbebrücke bereits vorhanden ist. Mit der Erneuerung wird die Straße auch nicht geändert. Die für das Vorliegen einer solchen Änderung erforderlichen Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 FStrG sind nicht erfüllt. Baulich erweitert wird die neue Brücke entgegen Nr. 1 nicht um einen oder mehrere Fahrstreifen für den Verkehr von Kraftfahrzeugen, sondern von Radfahrern und Fußgängern. Die bestehende Brücke wird entgegen Nr. 2 auch nicht erheblich baulich umgestaltet, sondern nur aufgrund des neuen Rad- und Fußwegs geringfügig verbreitert und im Übrigen in ihrer Gradienten den aktuellen technischen Standards angepasst.

Ist die Brückenerneuerung nicht planfeststellungspflichtig, handelt es sich hierbei um eine bloße Unterhaltungsmaßnahme im Sinne des § 18 f Abs. 7 Satz 2 FStrG.

Das Vorhaben unterliegt auch keiner Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Nach § 4 UVPG ist die UVP unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die Zulassungsentscheidungen dienen. Fehlt es – wie hier

wegen der fehlenden Planfeststellungspflicht – an einem solchen Trägerverfahren, entfällt auch die UVP-Pflicht.

**III.
Bekanntmachung des Bescheides**

Der Bescheid wird nicht nur der LSBB Nord als Antragstellerin bekanntgegeben, sondern in analoger Anwendung des § 74 Absätze 4 und 5 VwVfG den anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen in Sachsen-Anhalt und in Brandenburg zugestellt und im Übrigen öffentlich bekannt gemacht. Dies ist geboten, damit die Umwelt- und Naturschutzvereinigungen und die betroffene Öffentlichkeit, die beim Bestehen einer Planfeststellungspflicht und eines dann durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens zu beteiligen wären, von dem Vorhaben und seiner fehlenden Planfeststellungs- und UVP-Pflicht und dem dadurch bedingten Entfallen ihrer Beteiligung rechtzeitig vor dem Beginn der Bauarbeiten in Kenntnis gesetzt werden.

Der Unterbleibensbescheid nebst Anlagen kann in der Zeit vom 16.12.2022 bis einschließlich 29.12.2022 über die Internet-Seite des Landesverwaltungsamtes unter der Adresse <https://lwa.sachsen-anhalt.de/das-lwa/wirtschaftsbauwesen-verkehr/planfeststellung/aktuelle-planfeststellungsverfahren/> eingesehen werden.

**IV.
Verwirkung**

Rechtsbehelfe, die nach Beginn der Bauarbeiten gegen den Ersatzneubau von denjenigen erhoben werden, die gegen den hiermit bekannt gemachten Unterbleibensbescheid keine Klage erhoben haben, setzen sich dem Einwand der Verwirkung aus.

**V.
Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Unterbleibensbescheides lautet:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg

erhoben werden.

Maßgeblich für die Bekanntgabe und damit den Beginn der Frist ist in den Fällen, in denen der Bescheid zugestellt wird, diese Zustellung und im Übrigen der 15. Dezember 2022 (Tag der letzten öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg. Die Postanschrift lautet: Verwaltungsgericht Magdeburg, 39083 Magdeburg. Der Klage sollen, soweit sie von

dem Adressaten einer individuellen Zustellung erhoben wird, dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch auf elektronischem Wege erhoben werden. Das Gericht hat hierfür ein elektronisches Postfach eingerichtet. Elektronische Dokumente müssen entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und über einen sicheren Übermittlungsweg i. S. d. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Danach sind derzeit als sichere Übermittlungswege das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) oder diesem entsprechende, auf gesetzlicher Grundlage errichtete elektronische Postfächer, das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) oder eine absender-authentifizierte (nicht „gewöhnliche“) DE-Mail anerkannt. Eine normale E-Mail genügt nicht. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Nähere Informationen hierzu finden sich in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt (ERVVO LSA) sowie in der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Zudem wird für weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr auf das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) verwiesen.

Die Klage ist gegen das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Präsidenten, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) zu richten.

Im Auftrag
gez. Hundrieser

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der energielenker BGA Drei GmbH & Co. KG in 48155 Münster auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage in 39517 Tangerhütte, OT Uchtdorf, Landkreis Stendal

Die energielenker BGA Drei GmbH & Co. KG in 48155 Münster beantragte mit Schreiben vom 31.07.2018 (PE 20.08.2021) und dem modifizierten Antrag vom 30.09.2019 (Posteingang im LVwA am 01.10.2019) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage

hier:

- **Änderung der Art und Menge der Einsatzstoffe und Erhöhung der produzierten Rohbiogasmenge auf 2,1 Mio.Nm³/a**
- **Errichtung einer Gärrestseparation**

- **Austausch des Flexo-Daches durch ein Tragluftspeicherdach auf dem Fermenter**
- **Errichtung einer gasdichten Behälterabdeckung (Tragluftdach) auf dem Gärrestendlager**

auf den Grundstücken in **39517 Tangerhütte, OT Uchtdorf,**

Gemarkung: **Uchtdorf,**
Flur: **4,**
Flurstücke: **162,163 und 89/1.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Die dem Vorhaben nächstgelegenen Natura-2000-Gebiete sind ca. 1,3 km vom Standort der Biogasanlage entfernt (SPA und FFH-Gebiet „Mahlpfuhler Fenn“). Die Wirkkorridore der Anlage erstrecken sich nicht bis zu den betreffenden Gebieten. Gleichfalls werden durch das Vorhaben keine Verbundstrukturen zerschnitten, die im Schutzgebietssystem Natura 2000 von Bedeutung sind. Es sind keine relevanten vorhabenbedingten Wirkungen zu erwarten, die zu relevanten Beeinträchtigungen von Schutz- und Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete führen könnten.
- Aufgrund der relativ großen Entfernung zur Biogasanlage sind keine relevanten vorhabenbedingten Wirkungen auf das Naturschutzgebiet „Mahlpfuhler Fenn“ zu erwarten.
- Aufgrund des relativ großen Abstands vom Vorhaben besteht bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtspringe“ keine Betroffenheit. Biosphärenreservate sind vom Vorhaben nicht betroffen.
- Durch das geplante Vorhaben ist bezüglich der geschützten Allee an der Kreisstraße 1181, welche sich direkt westlich des Anlagenstandortes befindet, und der geschützten Biotope, welche einen Abstand von ≥ 220 m zum Vorhaben haben, einschließlich der jeweils dort potenziell siedelnden Arten mit keinen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.
- Durch die geänderte Biogasanlage kommt es gemäß Immissionsschutz-Gutachten im Bereich der geschützten Biotope zu keiner Überschreitung der nach TA Luft zulässigen Ammoniakkonzentration von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$, die prognostizierte Stickstoffdeposition liegt unterhalb des Abschneidekriteriums von $0,3 \text{ kg N}/\text{ha}^* \text{a}$.
- Wasserrechtliche Schutz-, Überschwemmungs- oder Risikogebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.
- Der dem Vorhaben nächstgelegene Zentrale Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Tangerhütte als Grundzentrum) hat zu diesem einen Abstand von ca. 4 km. Aufgrund der relativ großen räum-

lichen Entfernung sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf dieses Grundzentrum zu erwarten.

- Im Bereich des Vorhabens sind keine Vorkommen von Baudenkmalen oder archäologischen Bodendenkmalen bekannt. Für den Vorhabensbereich ist keine besondere archäologische Bedeutung ableitbar.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma eds-r GmbH in 90441 Nürnberg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 06188 Landsberg OT Sietzsch, Saalekreis

Die Firma eds-r GmbH in 90441 Nürnberg beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen (189 t/d) und nicht gefährlichen Abfällen (95 t/d) und Lagerung von gefährlichen Abfällen (493,5 t/d) und nicht gefährlichen Abfällen (670 t/d)

(Anlage nach Nr. 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

in **06188 Landsberg,**

Gemarkung: **Sietzsch,**
Flur: **5,**
Flurstücke: **372, 376, 378.**

Das Vorhaben wurde am **15.09.2022** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin **nicht** stattfindet.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Inprotec AG in 79423 Heitersheim auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung

und Betrieb einer Anlage zur Tensidherstellung in 39307 Genthin, Landkreis Jerichower Land

Die Inprotec AG in 79423 Heitersheim beantragte mit Schreiben vom 25.05.2020 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines

Anlage zur Herstellung von Tensiden und Salzen der Phosphonsäure mit einer Leistung von 5.000 t/a sowie die Lagerung von 140.000 Liter Phosphonsäure

auf dem Grundstück in **39307 Genthin,**

Gemarkung: **Genthin,**
Flur: **1,**
Flurstücke: **10236.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Anhand einer Schallimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass durch den Betrieb der Anlage die im Umfeld der Anlage zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden,
- entstehende Stäbe werden abgesaugt und gefiltert.

Es sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen:

- Umsetzung des Standes der Technik bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage
- Errichtung schallemittierender Anlagenteile im Gebäuderegelmäßige Wartung der emissionsmindernden Anlagenausrüstungen (z. B. Abluftreinigungsanlage, Schalldämpfer)

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogas Gommern GmbH in 48155 Münster auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in 39245 Gommern, Landkreis Jerichower Land

Die Biogas Gommern GmbH in 48155 Münster beantragte mit Schreiben vom 09.05.2021 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

Biogasanlage einschl. Gasaufbereitung und Gaslager

**hier: Änderung der Inputstoffe
Erhöhung der Inputs auf 230 t/d**

auf dem Grundstück in **39245 Gommern**,

Gemarkung: **Karith**,
Flur: **3**,
Flurstücke: **10020, 10055, 10057, 10059, 10060, 10066, 10028**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Anhand der Immissionsprognosen wurde nachgewiesen, dass durch den Betrieb der Anlage die im Umfeld der Anlage zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Es sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen:

- Umsetzung der Betriebsausführung nach dem Stand der Technik
- Lagerung und Handhabung der Einsatzmittel und Endprodukte entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag des Bauherrn Markus Jacobs in 06493 Ballenstedt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Biomethan-Aufbereitungsanlage in 06493 Ballenstedt

Der Vorhabenträger Markus Jacobs in Gut Asmusstedt in 06493 Ballenstedt beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage um eine

Biomethan-Aufbereitungsanlage

(Anlage nach Nr. 1.16, 1.2.2.2, 8.6.3.1, 9.1.1.2, 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

in **06493 Ballenstedt**,

Gemarkung: **Ballenstedt**
Flur: **1**,
Flurstück: **231/4**.

Das Vorhaben wurde am **15.09.2022** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin **nicht** stattfindet.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Li-Cycle Germany GmbH in 39171 Sülzetal OT Osterweddigen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Rückgewinnung von Rohstoffen aus Lithiumionenbatterien in 39171 Sülzetal OT Osterweddigen, Landkreis Börde

Die Li-Cycle Germany GmbH in 39171 Sülzetal OT Osterweddigen beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Rückgewinnung von Rohstoffen aus Lithiumionenbatterien

hier: Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen von 68,5 t/d (Anlage nach Nr. 8.11.2.1 und 8.11.2.4 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen 4. BImSchV);
Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mit Gesamtkapazität von 5.000 t (Anlage nach Nr. 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in 39171 Sülzetal OT Osterweddigen,

Gemarkung: **Osterweddigen**,
Flur: **3**,
Flurstücke: **2/93, 2/98, 2/99, 2/123, 2/124, 2/125, 2/126, 2/127, 2/135, 2/136, 2/137, 2/138**.

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Anlage gestellt.

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Mai 2023 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

09.01.2023 bis einschließlich 08.02.2023

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Gemeinde Sülzetal**
OT Osterweddingen
Alte Dorfstraße 26
3 9171 Sülzetal

- Mo. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:00 Uhr
- Di. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:30 Uhr
- Mi. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:00 Uhr
- Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:30 Uhr
- Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer 039205 646-10).

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern 0345 514 2253 bzw. 2258)

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom:

09.01.2023 bis einschließlich 08.03.2023

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben.

Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **20.04.2023** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Freiwillige Feuerwehr
Osterweddingen
Lange Göhren 15
39171 Sülzetal**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung Ankündigung Betreten von Grundstücken durch Bedienstete der Oberen Naturschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 30 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA).

Das Landesverwaltungsamt (LVWA) als die nach dem Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA, vom 10.12.2010, GVBl. LSA S. 569, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2019, GVBl. LSA S. 346) zuständige Obere Naturschutzbehörde beabsichtigt

- Kontrollen und Überprüfungen der geschützten Teile von Natur und Landschaft, insbesondere der Naturschutzgebiete und Natura 2000-Gebiete,
- Überprüfungen naturschutzfachlicher Vorgaben innerhalb von Planfeststellungs- und Genehmigungsvorhaben sowie
- sonstige Geländetätigkeiten im Rahmen der Zuständigkeiten als Obere Naturschutzbehörde

und dazu erforderliche Handlungen und Maßnahmen vorzunehmen.

Diese Aufgaben ergeben sich aus den Vorschriften des Naturschutzrechts (Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) und NatSchG LSA). Im Zusammenhang mit diesen Aufgaben werden auch Dritte im Auftrag des Landesverwaltungsamtes tätig.

Dabei werden Grund- bzw. Flurstücke im Land Sachsen-Anhalt, insbesondere Naturschutzgebiete und Natura 2000-Gebiete sowie deren Randbereiche, außerhalb von Wohngebäuden und Betriebsräumen, betreten. Dies ist zum Zwecke von Erhebungen im Zusammenhang mit den aufgezählten Überprüfungen und Tätigkeiten erforderlich.

In diesem Rahmen ist den Beauftragten und Beschäftigten der Oberen Naturschutzbehörde der Zutritt zu den betreffenden Grundstücken gemäß § 65 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 30 NatSchG LSA zu gestatten. Danach dürfen Grundstücke außerhalb von Wohngebäuden, Betriebsräumen und des unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztums jederzeit sowie Betriebsräume und das unmittelbar angrenzende Besitztum, sofern diese der Grund des Betretens sind, während der Betriebszeiten betreten werden. Damit korrespondiert eine Duldungspflicht der Eigentümer und Nutzungsberechtigten (insbesondere Besitzer).

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der betroffenen Grund- und Flurstücke werden gebeten, diese Erhebungen zu unterstützen. Sie sind aufgrund der genannten Vorschriften verpflichtet, solche Maßnahmen des Naturschutzes wie Prüfungen, Vermessungen, die Entnahme von Tier- und Pflanzenproben, Bodenuntersuchungen sowie sonstige Arbeiten und Besichtigungen zu dulden.

Aufgrund des behördlichen Auftrages ist das Befahren von Feld- und Waldwegen zur Erfüllung der gestellten Aufgaben mit PKW gemäß § 24 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 Nr. 3 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG, vom 25.02.2016, GVBl. LSA S. 77, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2019, GVBl. LSA S. 946) zu gestatten.

Um die Betroffenen in die Lage zu versetzen, Art und Zeitpunkt der Durchführung von Maßnahmen erkennen zu können, werden entsprechende Maßnahmen im Vorfeld unter

<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/naturschutz-landschaftspflege-bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung/>

angekündigt.

Eventuelle Rückfragen können Sie gern an das

**Landesverwaltungsamt (LVwA) Sachsen-Anhalt,
Referat 407
Naturschutz, Landschaftspflege,
Bildung für nachhaltige Entwicklung,
Bereich Natura 2000 und Schutzgebiete,
Tel.-Nr. 0345/514-2143 bzw.
E-Mail naturschutz@lvwa.sachsen-anhalt.de**

richten.

**Allgemeinverfügung
des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie
über die Gestattung gemäß § 4 Abs. 3 Medizinischer
Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung
(MedBVSV) zur Versorgung der Bevölkerung in Sach-
sen-Anhalt mit SARS-CoV-2-Impfstoff Comirnaty®
(BioNTech)**

vom 01. Dezember 2022

Auf Grundlage von § 4 Abs. 3 MedBVSV in Verbindung mit den Nutzen-Risiko-Bewertungen der nach § 77 Arzneimittelgesetz (AMG) zuständigen Bundesoberbehörde (hier: Paul-Ehrlich-Institut) in aktueller Fassung, mit welchen festgestellt wurde, dass die Ausnahme von den in § 4 Abs. 3 MedBVSV genannten Vorschriften zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln erforderlich und die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der herzustellenden Arzneimittel gewährleistet sind, wird das Abweichen von den Vorgaben des AMG wie folgt gestattet:

- (1) Das Landesverwaltungsamt (LVwA) als zuständige Behörde für den Vollzug des AMG in Sachsen-Anhalt gestattet den folgenden Inhabern von Erlaubnissen nach § 52a Abs. 1 AMG

GEHE Pharma Handel GmbH,
Niederlassung Halle, Brachwitzer Str. 50, 06193
Petersberg,

GEHE Pharma Handel GmbH,
Niederlassung Magdeburg, Sülzborn 11, 39128
Magdeburg, sowie

Kehr Holdermann GmbH & Co. KG, Pharmazeuti-
sche Großhandlung, Luxemburgstr. 7, 06846
Dessau-Roßlau,

und Apotheken mit Erlaubnis nach §§ 1, 14 oder 16 Apothekengesetz, sofern diese der Zuständigkeit des LVwA gemäß § 4 Abs. 1 Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr unterliegen,

das Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels Comirnaty® in den verfügbaren Darreichungsformen einschließlich der Anpassungen an einzelne Virusvarianten, das abweichend von den Vorgaben von § 13 Abs. 2a AMG hergestellt wurde.

- (2) Abweichungen von den unter Ziffer 1 genannten Vorschriften sind nur in Bezug auf das Abpacken, das Kennzeichnen sowie die Freigabe, jeweils auf Ebene der Sekundärverpackung, zulässig.
- (3) Die unter Ziffer 1 genannten Inhaber von Erlaubnissen nach § 52a Abs. 1 AMG haben gemäß den Nutzen-Risiko-Bewertungen des Paul-Ehrlich-Instituts die „*Prozessbeschreibung: Comirnaty (BioNTech) - Warenannahme, Lagerung und Kommissionierung von Teilmengen im Arzneimittelgroßhandel für die Auslieferung an Apotheken und ggf. Länderstellen*“ des PHAGRO (in aktueller Fassung) einzuhalten. Die unter Ziffer 1 genannten Apotheken haben gemäß den Nutzen-Risiko-Bewertungen des Paul-Ehrlich-Instituts die Arbeitshilfen der Bundesapothekerkammer zur Qualitätssicherung (Standardarbeitsanweisungen „Umgang

mit dem COVID-19-Impfstoff Comirnaty[®], in jeweils aktueller Fassung) einzuhalten.

- (4) Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden. Sie gilt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch das LVwA als bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang, im Amtsblatt (Ausgabe Dezember 2022) und im Internet auf den Seiten des LVwA unter <https://lwwa.sachsen-anhalt.de/das-lwwa/gesundheitswesen-pharmazie/bereich-pharmazie>.
- (5) Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- (6) Diese Allgemeinverfügung gilt nach ihrer Bekanntgabe bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Paul-Ehrlich-Institut die Nutzen-Risiko-Bewertungen in aktueller Fassung ersatzlos zurücknimmt oder die MedBVSV außer Kraft tritt.
- (7) Die „Allgemeinverfügung des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie über die Gestattung gemäß § 4 Abs. 3 Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVSV) zur Versorgung der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt mit SARS-CoV-2-Impfstoff Comirnaty[®] (BioNTech)“ vom 04. November 2022 wird mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.

Begründung

Mit der Zulassung eines weiteren, angepassten Impfstoffes für Kinder im Alter von 5 bis 11 Jahren ist die Allgemeinverfügung um diesen zu erweitern. Gleichzeitig werden alle bisher zugelassenen Impfstoffe (Anpassungen an verschiedene Altersstufen und Virusvarianten) unter dem Fertigarzneimittelnamen zusammengefasst.

Gemäß § 4 Abs. 3 MedBVSV kann die für die Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln nach § 64 AMG zuständige Behörde im Einzelfall das Inverkehrbringen von Arzneimitteln gestatten, die abweichend von § 13 AMG hergestellt wurden, wenn die nach § 77 AMG zuständige Bundesoberbehörde nach Vornahme einer Nutzen-Risiko-Bewertung festgestellt hat, dass die jeweilige Ausnahme von den genannten Vorschriften zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln erforderlich ist und die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der herzustellenden Arzneimittel gewährleistet sind. Die Feststellung des Paul-Ehrlich-Instituts als nach § 77 AMG zuständiger Bundesoberbehörde erfolgte zuletzt für den an die Anwendung bei Kindern (5 bis 11 Jahre) angepassten Impfstoff mit Schreiben vom 25.11.2022 für pharmazeutische Großhändler und Apotheken. Alle vorherigen Bewertungen zu den weiteren zugelassenen Formen des Arzneimittels haben in der jeweiligen aktuellen Fassung Bestand. Da weiterhin die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung einschließlich einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems besteht, stellt diese Allgemeinverfügung einen geeigneten Weg dar, um alle derzeit in Deutschland bereitgestellten Impfstoffe gegen eine Infektion mit dem Corona-Virus verfügbar zu machen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ihren Rechtsgrund in § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung. Danach kann die Behörde im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung anordnen. Damit entfällt die mit einer Anfechtungsklage eintretende aufschiebende Wirkung. Diese hätte zur Folge, dass während des

Rechtsbehelfsverfahrens das Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels Comirnaty[®] nicht möglich wäre.

Nach Abwägung überwiegt das öffentliche Interesse durch den Sofortvollzug, insbesondere um eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 04.11.2022 ergibt sich aus dem Einschluss des dort gestatteten Inverkehrbringens in die aktuelle Allgemeinverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)
- Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Land Sachsen-Anhalt ist das Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), örtlich zuständig.



Landesverwaltungsamt

Marion Roscher

Referatsleiterin

**Allgemeinverfügung
des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie
über die Gestattung gemäß § 4 Abs. 3 Medizinischer
Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung
(MedBVSV) zur Versorgung der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt mit VidPrevty[®] Beta Lösung und Emulsion zur Herstellung einer Emulsion zur Injektion COVID 19 Impfstoff (rekombinant, adjuvantiert)**

vom 04. Dezember 2022

Auf Grundlage von § 4 Abs. 3 MedBVSV in Verbindung mit der Nutzen-Risiko-Bewertung der nach § 77 Arzneimittelgesetz (AMG) zuständigen Bundesoberbehörde (hier: Paul-Ehrlich-Institut) in aktueller Fassung, mit welcher festgestellt wurde, dass die Ausnahme von den in § 4 Abs. 3 MedBVSV genannten Vorschriften zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln erforderlich ist und die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der herzustellenden Arzneimittel gewährleistet sind, wird das Abweichen von den Vorgaben des AMG wie folgt gestattet:

- (1) Das Landesverwaltungsamt (LVwA) als zuständige Behörde für den Vollzug des AMG in Sachsen-Anhalt gestattet den folgenden Inhabern von Erlaubnissen nach § 52a Abs. 1 AMG,

GEHE Pharma Handel GmbH,
Niederlassung Halle, Brachwitzer Str. 50, 06193
Petersberg,

GEHE Pharma Handel GmbH,
Niederlassung Magdeburg, Sülzborn 11, 39128
Magdeburg, sowie

Kehr Holdermann GmbH & Co. KG, Pharmazeutische Großhandlung,
Luxemburgstr. 7, 06846 Dessau-Roßlau,

und Apotheken mit Erlaubnis nach §§ 1, 14 oder 16 Apothekengesetz, sofern diese der Zuständigkeit des LVwA gemäß § 4 Abs. 1 Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr unterliegen, das Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels VidPrevty[®] Beta Lösung und Emulsion zur Herstellung einer Emulsion zur Injektion COVID 19 Impfstoff (rekombinant, adjuvantiert), das abweichend von den Vorgaben von § 13 Abs. 2a AMG hergestellt wurde.

- (2) Abweichungen von den unter Ziffer 1 genannten Vorschriften sind nur in Bezug auf das Abpacken, das Kennzeichnen sowie die Freigabe, jeweils auf Ebene der Sekundärverpackung, zulässig.
- (3) Die unter Ziffer 1 genannten Inhaber von Erlaubnissen nach § 52a Abs. 1 AMG haben gemäß Nutzen-Risiko-Bewertung des Paul-Ehrlich-Instituts die „*Prozessbeschreibung: VidPrevty[®] Beta Lösung und Emulsion zur Herstellung einer Emulsion zur Injektion COVID 19 Impfstoff (rekombinant, adjuvantiert) – Warenannahme, Lagerung und Kommissionierung von Teilmengen im Arzneimittelgroßhandel für die Auslieferung an Apotheken und Länderstellen*“ des PHAGRO (in aktueller Fassung) einzuhalten. Die unter Ziffer 1 genannten Apotheken haben gemäß Nutzen-Risiko-Bewertung des Paul-Ehrlich-Instituts die Arbeitshilfe der Bundesapothekerkammer zur Qualitätssicherung „*Standardarbeitsanweisung: Umgang mit dem COVID-19-Impfstoff VidPrevty[®] Beta Lösung und Emulsion zur Herstellung einer Emulsion zur Injektion von Sanofi in der Apotheke*“ (in aktueller Fassung) einzuhalten.
- (4) Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden. Sie gilt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch das LVwA als bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang, im Amtsblatt (Ausgabe Dezember 2022) und im Internet auf den Seiten des LVwA unter <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/gesundheitswesen-pharmazie/bereich-pharmazie>.
- (5) Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- (6) Diese Allgemeinverfügung gilt nach ihrer Bekanntgabe bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Paul-Ehrlich-Institut die Nutzen-Risiko-Bewertung in aktueller Fassung ersatzlos zurücknimmt oder die MedBVSV außer Kraft tritt.

Begründung

Gemäß § 4 Abs. 3 MedBVSV kann die für die Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln nach § 64 AMG zuständige Behörde im Einzelfall das Inverkehrbringen von Arzneimitteln gestatten, die abweichend von § 13 AMG hergestellt wurden, wenn die nach § 77 AMG zuständige Bundesoberbehörde nach Vornahme einer Nutzen-Risiko-Bewertung festgestellt hat, dass die jeweilige Ausnahme von den genannten Vorschriften zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln erforderlich ist und die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der

herzustellenden Arzneimittel gewährleistet sind. Die Feststellung des Paul-Ehrlich-Instituts als nach § 77 AMG zuständiger Bundesoberbehörde erfolgte erstmalig mit Schreiben vom 01.12.2022 für pharmazeutische Großhändler und Apotheken.

Da weiterhin die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung einschließlich einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems besteht, stellt diese Allgemeinverfügung einen geeigneten Weg dar, um alle derzeit in Deutschland bereitgestellten Impfstoffe gegen eine Infektion mit dem Corona-Virus verfügbar zu machen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ihren Rechtsgrund in § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung. Danach kann die Behörde im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung anordnen. Damit erfüllt die mit einer Anfechtungsklage eintretende aufschiebende Wirkung. Diese hätte zur Folge, dass während des Rechtsbehelfsverfahrens das Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels VidPrevty[®] Beta Lösung und Emulsion zur Herstellung einer Emulsion zur Injektion COVID 19 Impfstoff (rekombinant, adjuvantiert) nicht möglich wäre. Ohne eine flächendeckende und beschleunigte Impfung der Bevölkerung beständen erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit der Bevölkerung.

Nach Abwägung überwiegt das öffentliche Interesse durch den Sofortvollzug, insbesondere um eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)
- Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Land Sachsen-Anhalt ist das Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), örtlich zuständig.



Landesverwaltungsamt

Marion Roscher

Referatsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises zur Genehmigung zum Führen eines Wappens und einer Flagge durch die Einheitsgemeinde Teuchern

Gemäß § 15 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA, S. 288) erteile ich der

Einheitsgemeinde Teuchern

die Genehmigung zum Führen eines Wappens und einer Flagge.

Die Blasonierung des Wappens der Einheitsgemeinde Teuchern lautet:

„Durch Wellenschnitt von Silber und Grün geteilt, oben links* eine rote Henkelkanne mit Schnabel, rechts* ein schräg gekreuztes schwarzes Bergmannsgezähe (Schlägel und Eisen), unten wachsend acht goldene Ähren mit Halmblättern.“

(*bei der Blasonierung erfolgen die Seitenangaben gespiegelt)

Die Flagge der Einheitsgemeinde Teuchern wird wie folgt beschrieben:

„Die Flagge der Einheitsgemeinde Teuchern ist eine zweistreifige Flagge, deren Streifen Grün-Weiß im Verhältnis 1:1 bei der quer- und längsgestreiften Flagge sind. Mittig aufgesetzt ist das Wappen.“

Naumburg (Saale), den 27. September 2022



Götz Ulrich
Landrat



*) Die bildliche Darstellung des Wappens und der Flagge der Einheitsgemeinde Teuchern befindet sich im Anlagenteil und ist Bestandteil dieses Amtsblattes

Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 - Besondere Verfahrensarten

zur Planfeststellung des Rahmenbetriebsplanes Fortführung des Hartsteintagebaues Dönstedt-Eiche

Gemäß § 5a Bundesberggesetz (BBergG) sowie § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 74 Abs. 4 und Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird bekannt gegeben:

Die Norddeutsche Naturstein GmbH, im Folgenden als Antragstellerin bezeichnet, beabsichtigt am Vorhabenstandort Dönstedt-Eiche eine Fortführung der Gewinnung von Hartgestein auf einer Gesamtantragsfläche von 99,6 ha. Davon entfallen 25,1 ha auf eine Flächenneuanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung. Auf weiteren 62,8 ha ändert sich die Herrichtungsplanung und auf einer Fläche von 28,6 ha erfolgt eine Vertiefung im Bestandstagebau. Zudem werden 11,7 ha der Gesamtantragsfläche für Randstreifen und Flächen für naturschutzrechtliche Maßnahmen genutzt. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens erfolgt auf 19,3 ha eine Waldumwandlung. Die Laufzeit des Vorhabens beträgt 35 Jahre. Nach Abschluss der Gewinnungstätigkeit entsteht ein Gewässer. Das Vorhaben umfasst neben der Erweiterung des bestehenden Hartsteintagebaues Dönstedt-Eiche auch die auf Grund der mit dem Vorhaben verbundenen naturschutzrechtlichen Eingriffswirkungen erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die Antragstellerin legte hierfür dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) mit Schreiben vom 28.05.2020 einen Rahmenbetriebsplan zur Planfeststellung vor.

Die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens erfolgte nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Das LAGB ist die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Nach Beendigung der Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet und Ablauf der Einwendungsfrist fand die Online-Konsultation vom 08.07.2021 bis 21.07.2021 statt.

Auf Antrag vom 28.05.2020 hat das LAGB mit Bescheid vom 24.01.2022, Az.: 33-05120-5102-900/2022, den vorzeitigen Beginn zugelassen.

Mit Bescheid des LAGB vom 12.10.2022, Az. 33-05120-5102-16364/2022, wurde der Rahmenbetriebsplan für das Vorhaben Fortführung des Hartsteintagebaues Dönstedt-Eiche gem. §§ 52 Abs. 2a und 57a bis 57c Bundesberggesetz (BBergG) zugelassen.

Auszug aus dem verfügenden Teil der Zulassungsentcheidung:

Der Rahmenbetriebsplan der NNG Norddeutsche Naturstein GmbH für das Vorhaben „Fortführung des Hartsteintagebaues Dönstedt-Eiche“ vom 28.05.2020 wird gemäß §§ 52 Abs. 2a und 57a bis 57c BBergG festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst die Fortführung der Rohstoffgewinnung im Hartsteintagebau Dönstedt-Eiche auf einer Gesamtantragsfläche von 99,6 ha, davon 25,1 ha für eine Flächenneuanspruchnahme. Auf 62,8 ha erfolgt eine Veränderung der Herrichtungsplanung (davon 28,6 ha Vertiefung). Zudem werden 11,7 ha der Gesamtantragsfläche für Randstreifen und Flächen für naturschutzrechtliche Maßnahmen genutzt. Nach Abschluss der Gewinnungstätigkeit entsteht ein Gewässer mit einer Größe von 56 ha.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss werden zudem die Wiedernutzbarmachung aller bergbaulich in Anspruch genommenen Flächen sowie die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich aller mit dem Vorhaben in unmittelbarem Zusammenhang stehenden bergbaulichen Arbeiten und Maßnahmen geregelt.

Der Planfeststellungsbeschluss ist nach Maßgabe der gemäß A. II. festgeschriebenen Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus diesem Beschluss keine Änderungen, Ergänzungen oder abweichende Nebenbestimmungen ergeben. Die unter A. III. aufgeführten Nebenbestimmungen sind umzusetzen. Die Hinweise unter A. IV. sind zu berücksichtigen.

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle (Standortauswahlgesetz – StandAG) im Einvernehmen mit dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE).

Dieser Beschluss gilt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Antragstellerin.

Die Entscheidung ergeht nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 75 Abs. 1 VwVfG im Hinblick auf alle von dem Vorhaben berührten öffentlichen Belange einschließlich der von dem Planfeststellungsbeschluss konzentrierten öffentlich-rechtlichen Entscheidungen. Dazu zählen natur- und artenschutzrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen sowie forstrechtliche, wasserrechtliche und denkmalschutzrechtliche Genehmigungen.

Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält die verbindliche Feststellung der Vereinbarkeit des im Rahmenbetriebsplan dargestellten Vorhabens mit den anzuwendenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Er entfaltet jedoch keine

enteignungsrechtliche Vorwirkung. Mit dieser Entscheidung werden daher keine privatrechtlichen Befugnisse, insbesondere keine Befugnisse zur Inanspruchnahme fremden Eigentums ohne Zustimmung der Eigentümer bzw. sonstiger Nutzungsberechtigter übertragen.

Hinweise zur Zulassungsentscheidung:

Die Zulassungsentscheidung enthält Nebenbestimmungen.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Zulassungsentscheidung ist angeordnet.

Das Vorhaben unterliegt der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist Bestandteil des Beschlusses.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Zulassungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg erhoben werden.

Hinweise zur Auslegung der Entscheidung:

Gemäß § 1 Nr. 6 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) sind die Vorschriften des PlanSiG auf das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren anwendbar. Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie wird die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses sowie des festgestellten Rahmenbetriebsplans gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 PlanSiG i.V.m. § 27a Abs. 1 S. 2 VwVfG durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Planfeststellungsbeschluss sowie der festgestellte Rahmenbetriebsplan stehen in der Zeit vom

10.01.2023 bis einschließlich 23.01.2023

auf der Internetseite des LAGB unter <https://lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/doenstedt-eiche/> oder über die Homepage des LAGB <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/> und dort über den Pfad „Service → Bekanntmachungen → Doenstedt-Eiche“ zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Als zusätzliches Informationsangebot werden jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses zusammen mit einer Ausfertigung des festgestellten Rahmenbetriebsplanes gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG in den nachstehend aufgeführten Auslegungsstellen in der Zeit vom

10.01.2023 bis 23.01.2023 (jeweils einschließlich)

während der angegebenen Zeiten unter Beachtung der jeweils gültigen allgemeinen Abstands- und Hygienevorschriften zur Einsichtnahme ausgelegt. Ggf. erfordert die Einsichtnahme in die Unterlagen eine vorherige telefonische Terminabsprache.

Einheitsgemeinde Hohe Börde:

Zentrale des Dienstgebäudes der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde:

Montag bis Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich
Montag und Mittwoch 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr und
Dienstag und Donnerstag 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr.

Einheitsgemeinde Oebisfelde-Weferlingen:

Bürgerzentrum, Zimmer 6
Oebisfelde
Theodor-Müller-Straße 16a
39646 Oebisfelde-Weferlingen

Montag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag: geschlossen

**Verbandsgemeinde Flechtingen /
Gemeinde Flechtingen**

Hauptstelle der Verbandsgemeinde Flechtingen
Zimmer Bauleitplanung
Lindenplatz 11-15
39345 Flechtingen:

Montag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag: geschlossen
(telefonische Terminvereinbarung ist möglich)

Einheitsgemeinde Haldensleben

Rathaus
Bürgerbüro
Markt 20 – 22
39340 Haldensleben

Montag bis Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich
Dienstag 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
Donnerstag 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

**Verbandsgemeinde Westliche Börde /
Gemeinde Gröningen**

Marktstraße 7
39397 Gröningen

Montag: 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr
Dienstag: 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Freitag: geschlossen
(telefonische Terminvereinbarung ist möglich)

Während der Einsichtnahme sind die allgemeinen Hygieneregeln der aktuellen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Sollte es infolge der COVID-19-Situation während der Auslegung der Unterlagen zu einer vollständigen Schließung von Auslegungsstellen für den Publikumsverkehr kommen oder der Zugang zu Auslegungsstellen einzelnen Personen aus sonstigen pandemiebedingten Gründen untersagt sein, wird als weiteres zusätzliches Informationsangebot

im vorgenannten Zeitraum gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 PlanSiG der Versand der Unterlagen auf einem USB-Stick angeboten. Wenn Sie dieses Angebot nutzen wollen, können der Planfeststellungsbeschluss zusammen mit dem festgestellten Rahmenbetriebsplan unter poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de oder telefonisch unter 0345 / 13197-0 angefordert werden.

Mit dem Ende der zweiwöchigen Veröffentlichung im Internet gelten die Entscheidungen den Betroffenen gegenüber als bekannt gegeben.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss darüber hinaus von den Betroffenen beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, An der Fliederwegkaserne 13 in 06130 Halle (Saale) schriftlich oder elektronisch (poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de oder telefonisch unter 0345 / 13197-0) angefordert werden (§ 74 Absatz 5 Satz 4 VwVfG).

Diese Bekanntmachung ist im Internet unter <https://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> abrufbar.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das LAGB erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Die Datenschutzerklärung des LAGB finden Sie unter https://lagb.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/LaGB/bergwesen/pdf/LaGB_Datenschutzerklaerung_2019.pdf oder über die Homepage des LAGB <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/> und dort über den Pfad „Bergbau → Besondere Verwaltungsverfahren → Datenschutzerklärung“.

Anlage zum Amtsblatt Nr. 12/2022

15. Dezember 2022

Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises zur Genehmigung zum Führen eines Wappens und einer Flagge durch die Einheitsgemeinde Teuchern

- **Bildliche Darstellung des Wappens und der Flagge der Einheitsgemeinde Teuchern**

Die Flagge

(lt. vexillologischen Regeln und Gepflogenheiten)



Das Wappen hat (nur) auf der Flagge zusätzlich eine weiße Außenkontur.
Die Flagge kann quer- und zugleich längsgestreift geführt werden.

Das Wappen der Einheitsgemeinde Stadt Teuchern
(lt. Regeln der Heraldik)

